

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Peach Property Group AG, Zürich

Montag, 12. Oktober 2020, 08.00 Uhr, Neptunstrasse 96, 8032 Zürich

Aufgrund der Coronavirus-Situation ist eine physische Teilnahme an der Generalversammlung nicht möglich. Der Verwaltungsrat hat zum Schutz der Gesundheit von Aktionären und Mitarbeitenden gestützt auf Art. 27 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) entschieden, dass die Aktionäre ihre Rechte an der Generalversammlung ausschliesslich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben können. Informationen, wie Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt werden können, finden sich am Ende dieser Einladung.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Partielle Statutenänderungen

Die nachfolgend beantragten Statutenänderungen wurden vom zuständigen Handelsregisteramts des Kantons Zürich vorgeprüft. Der vorgeprüfte neue Statutenentwurf findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft www.peachproperty.com bei «Generalversammlung», unter Investoren/Corporate Governance.

1.1 Genehmigtes Kapital - Aufnahme neuer Artikel 3b

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung von genehmigtem Kapital von CHF 3'300'000 und die Aufnahme eines neuen Artikels 3b in die Statuten wie folgt (Änderung bedarf des qualifizierten Mehrs):

«Artikel 3b

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 30. September 2022 das Aktienkapital um maximal CHF 3'300'000.-- durch Ausgabe von höchstens 3'300'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet.

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann vom Verwaltungsrat eingeschränkt oder entzogen werden zum Zwecke

- (i) des Erwerbs oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft;
- (ii) der Übernahme oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft;
- (iii) der Beteiligung eines oder mehrerer strategischen Partner;
- (iv) der Begebung von Pflichtwandelanleihen zwecks Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten zur strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Partnern;

- (v) der Rückzahlung oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung zur Rückzahlung von Anleihen der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft.

Der Zeitpunkt der Ausgabe, der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Liberierung, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung sowie alle weiteren Ausgabebedingungen der neuen Namenaktien werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nicht ausgeübte bzw. entzogene Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Die neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.»

1.2 Anpassung Über- und Eintragungsbefreiungen - Änderung Artikel 5

Der Verwaltungsrat beantragt eine Anpassung der Über- und Eintragungsbefreiungen und den Artikel 5 der Statuten wie folgt zu ändern:

«Artikel 5

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse sowie Nationalität (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Eintrag eines Erwerbers im Aktienbuch, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Zustimmung der Übertragung von Aktien an einen Erwerber oder Nutzniesser und/oder die Eintragung des neuen Erwerbers kann vom Verwaltungsrat ~~aus folgenden Gründen~~ verweigert werden: ~~a)~~, wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben bzw. - wenn der Erwerber um Eintragung als Nominee ersucht - sich nicht ausdrücklich bereit erklärt, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er die Aktien hält (wirtschaftlich Berechtigte);

~~b) — wenn die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindert oder hindern könnte, den durch Bundesgesetze geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen, insbesondere nach dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983, BewG (in der jeweils gültigen Fassung).~~

~~Zur Verhinderung einer allfälligen ausländischen Beherrschung im Sinne des BewG trägt der Verwaltungsrat eine Person im Ausland (im Sinne des BewG) als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch nur ein, sofern die Gesamtzahl der mit Stimmrecht eingetragenen Aktien von Personen im Ausland inklusive der Anzahl Aktien des entsprechenden ins Aktienbuch einzutragenden Aktionärs gemessen an der Gesamtzahl der mit Stimmrecht eingetragenen Aktien aller Aktionäre den Grenzwert von 25% nicht überschreitet. Ist dieser Grenzwert überschritten, trägt der Verwaltungsrat den Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht ein, soweit mit der Eintragung die Gesamtzahl der im Aktienbuch eingetragenen Aktien von Personen im Ausland (mit und ohne Stimmrechte) den Grenzwert von 33% aller ausgegebenen Aktien nicht überschreitet.~~

Verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Aktionäre werden wie ein Aktionär bzw. Erwerber behandelt.

Der Verwaltungsrat kann ein Eintragungsreglement mit weiterführenden Regelungen erlassen.

Ab dem 15. Tag vor der Generalversammlung bis und mit dem Tag der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Die Stimmrechte der Erwerber und damit zusammenhängende Rechte bleiben in dieser Zeit suspendiert.

Jede Namens- und Adressänderung, Änderung der Nationalität und Wechsel des Wohnsitzes bzw. Sitzes muss der Gesellschaft mitgeteilt werden, ansonsten im Verhältnis zur Gesellschaft weiterhin die bisherigen Angaben massgebend sind.

Der Verwaltungsrat führt im Weiteren ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat kann die Führung des Aktienbuchs und/oder des Wertrechtbuchs an einen Dritten delegieren.»

1.3 Zusammensetzung des Verwaltungsrats - Änderung Artikel 13

Der Verwaltungsrat beantragt für Aktionäre und Aktionärsgruppen mit einem Aktienbesitz von mehr als 15 Prozent die Einführung eines verbindlichen Vorschlagsrechts für einen Vertreter im Verwaltungsrat und den Artikel 13 der Statuten wie folgt anzupassen:

«Artikel 13

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern (inklusive Präsident).

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist. Wiederwahl ist möglich. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein.

Aktionäre bzw. Aktionärsgruppen mit einem Aktienbesitz von mehr als 15% des in Artikel 3 dieser Statuten aufgeführten Aktienkapitals haben ein verbindliches Vorschlagsrecht für einen Vertreter im Verwaltungsrat (Artikel 709 Abs. 2 OR).

Der Verwaltungsrat bestimmt den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.»

1.4 Quoren für Beschlussfassungen des Verwaltungsrats - Änderung Artikel 18

Der Verwaltungsrat beantragt die Aufnahme eines Vorbehalts höherer Quoren für Beschlussfassungen des Verwaltungsrats im Organisationsreglement und den Artikel 18 der Statuten wie folgt anzupassen:

«Artikel 18

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens Zweidrittel seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung über einen Kapitalerhöhungsbericht und für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf Zirkularweg (einschliesslich Telefax oder E-Mail) mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Verwaltungsräte getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der stimmenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst, **sofern für wichtige Beschlussfassungen im Organisationsreglement kein höheres Quorum oder Einstimmigkeit vorgesehen wird.** Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.»

2. Wahlen

Ein Lebenslauf des zur Wahl vorgeschlagenen Klaus Schmitz findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft www.peachproperty.com bei «Generalversammlung», unter Investoren/Corporate Governance.

2.1 Zuwahl in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, zusätzlich zu den an der ordentlichen Generalversammlung 2020 vom 27. Mai 2020 gewählten Reto Garzetti, Peter Bodmer, Dr. Christian De Prati und Kurt Hardt,

Klaus Schmitz

als neues, fünftes Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (Zuwahl).

2.2 Zuwahl in den Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt, zusätzlich zu den an der ordentlichen Generalversammlung 2020 vom 27. Mai 2020 gewählten Dr. Christian De Prati und Kurt Hardt,

Klaus Schmitz

als neues, drittes Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (Zuwahl).

Organisatorisches

Anmeldung und Stimmerteilung

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist eine persönliche Teilnahme nicht möglich. Aktionärinnen und Aktionäre können sich ausschliesslich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Dr. Daniel Ronzani, Ronzani Schlauri Anwälte, Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich, E-Mail ronzani@ronzani-schlauri.com, vertreten lassen.

Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sind entweder postalisch zuzustellen oder über das elektronische Fernabstimmungssystem InvestorPortal zu erteilen. Die stimmberechtigten Aktionärinnen und Aktionäre erhalten zusammen mit der Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung ein Stimminstruktionsformular sowie eine Kurzanleitung für die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Vollmachten und Weisungen gelten ausschliesslich für die ausserordentliche Generalversammlung vom 12. Oktober 2020.

Ohne ausdrückliche Weisung hat der unabhängige Stimmrechtsvertreter sich der Stimme zu enthalten (Art. 10 Abs. 2 VegüV).

Stimmberechtigt sind alle Aktionärinnen und Aktionäre, welche am 25. September 2020, 17.00 Uhr, mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen sind. Ab diesem Zeitpunkt ist das Aktienregister bis zur

ausserordentlichen Generalversammlung geschlossen. Im Falle eines (Teil-)Verkaufs aus dem auf dem Formular aufgeführten Aktienbestand ist der verkaufende Aktionär bzw. die verkaufende Aktionärin für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

Zürich, 21. September 2020

Für den Verwaltungsrat der Peach Property Group AG

gez. Reto Garzetti
Präsident des Verwaltungsrats